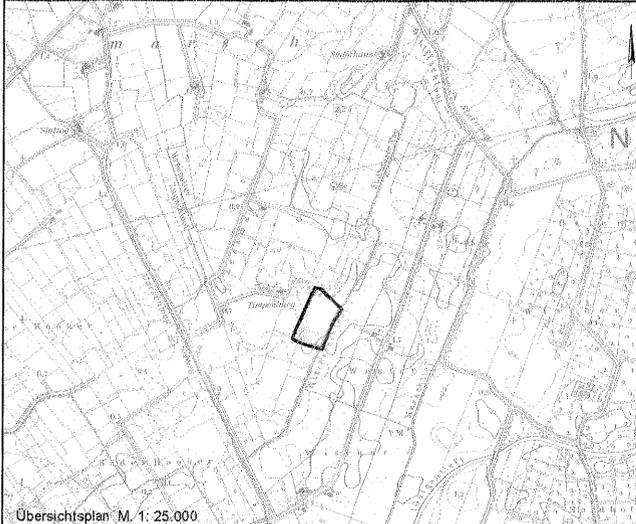


**1. Änderung des Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 109 V  
"Holzschredderplatz"**



## Textliche Festsetzungen

10. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Teilbereich SO 3 – sind die Errichtung eines Holzlagers sowie der Betrieb zur Zerkleinerung von Holz wie z. B. eine Schreddermaschine zulässig. Weiterhin sind landwirtschaftliche Nutzungen und Anlagen zur Windenergienutzung zulässig.
- Dabei darf die Lagerfläche eine Größe von 4.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
11. Im Sondergebiet „Holzschredderplatz“ sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräusche die Lärmemissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 (Dezember 2006) von 72,5 dB(A)/m<sup>2</sup> tags (06.00 – 22.00 Uhr) und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) nicht überschreiten.
- Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung nachzuweisen. Die Prüfung auf Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5.
12. Im nördlichen Anschluss an das Sondergebiet „Holzschredderplatz“ erfolgt auf dem Flurstück Nr. 70, der Flur 12, Gemarkung Ostermarsch, die externe Kompensation durch extensive Grünlandnutzung.

## Hinweise

Bei allen das Plangebiet begrenzenden Verbandsgewässern (Wischerschloot) sind die satzungsgemäßen 10-m-Räumstreifen des Entwässerungsverbandes Norden einzuhalten.

Altlasten sind nach Aktenlage nicht bekannt. Nach Informationen der Unteren Abfallbehörde befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes keine Altablagerungen. Sollten sich dennoch Hinweise auf bisher unbekannt Altablagerungen auf dem Baugebiet ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Aurich sofort zu informieren.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren dieser Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Lage von Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet 3:  
Zweckbestimmung: Windenergie, Landwirtschaft, Holzschredderplatz und Holzlager

### 6. Verkehrsflächen



Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Erschließungsweg sowie Wirtschaftsweg Windpark und Schredderplatz



Straßenbegrenzungslinie

### 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes